

## Merkblatt

Interessierte **Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohner, die Bürgerinnen und Bürger einer anderen Gemeinde der Schweiz sind und das Basler Bürgerrecht erwerben möchten**, finden in diesem Merkblatt die gesetzlichen Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung sowie Angaben zu den Gebühren.

### Gesetzliche Voraussetzungen

Um das Basler Bürgerrecht kann sich bewerben, wer

- seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Stadt Basel wohnt
- gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen nicht erheblich oder wiederholt missachtet
- seine öffentlich-rechtlichen oder wichtigen privatrechtlichen Verpflichtungen finanzieller Natur erfüllt

Ehepaare können sich gemeinsam oder einzeln um die Einbürgerung bewerben. Minderjährige Kinder werden auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge in das Einbürgerungsverfahren einbezogen. Sind die Bewerberinnen oder Bewerber nicht oder nicht allein Inhaberinnen oder Inhaber der elterlichen Sorge, ist die Einwilligung der (Mit-)Inhaberin bzw. des (Mit-)Inhabers der elterlichen Sorge erforderlich. Selbstständige Gesuche von Minderjährigen um Aufnahme in das Bürgerrecht sind von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter einzureichen. Über 16 Jahre alte Kinder haben zudem ihren Willen auf Erwerb oder Verlust des Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

### Verfahrensdauer

Das Verfahren dauert in der Regel etwa 4 Monate.

### Gebühren

Die Kosten für die Einbürgerung sind gesetzlich geregelt. Sie setzen sich zusammen aus den Gebühren des Kantons Basel-Stadt und der Bürgergemeinde der Stadt Basel.

	<i>Einzelpersonen, Ehepaare, eingetragene Paare mit/ohne minderjährige Kinder</i>
<i>Kanton Basel-Stadt (kantonale Gebühr)</i>	CHF 150
<i>Bürgergemeinde Stadt Basel (kommunale Gebühr)</i>	CHF 150

**Kostenbefreit bis und mit 19:** Schweizer Bürgerinnen und Bürger sind bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres bei der erstmaligen Gesuchseinreichung von den Gebühren befreit. Der Kanton trägt die Kosten.

**Gebührenfinanzierung / Gebührenerlass:** Bürgerrechtsbewerbende können bei der Bürgergemeinde der Stadt Basel einen Antrag auf Finanzierung der kommunalen Gebühr einreichen, wenn sie aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage sind, diese Gebühren zu zahlen. Welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen und weitere Informationen finden Sie in den Richtlinien. Unter den gleichen Voraussetzungen können Bürgerrechtsbewerbende beim kantonalen Migrationsamt auch den Erlass der kantonalen Gebühren beantragen.

Zuständige Behörde

Die Bürgergemeinde der Stadt Basel als zuständige Behörde orientiert gerne über das Vorgehen, den Ablauf des Einbürgerungsverfahrens sowie über die für die Anmeldung notwendigen amtlichen Dokumente.

Bürgergemeinde der Stadt Basel  
Zentrale Dienste  
Stadthausgasse 13, 4051 Basel  
Telefon 061 269 96 11